

sollen, werden die Teile der Zuleitung zwischen der Hauptleitung einerseits und der Grundstücksgrenze andererseits auf Kosten der Stadt durch die Wasserwerks-Verwaltung hergestellt und unterhalten und bleiben städtisches Eigentum (Vergl. jedoch § 10). Der Wasserwerks-Verwaltung bleibt es überlassen, für zwei oder mehrere neben einander liegende Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß einzurichten, jedoch muß jede Zuleitung dabei ihren besonderen Abstellhahn erhalten.

Die Herstellung und Unterhaltung der Leitung innerhalb der Grundstücke bis zum Wassermesser erfolgt gleichfalls durch die Wasserwerks-Verwaltung, aber auf Kosten des Eigentümers. Die Kosten werden nach dem wirklichen Aufwande berechnet. Das Eigentum an diesem Teile der Leitung geht mit Ausschluß des Wassermessers auf den Eigentümer des Grundstücks über. Diesem liegt daher auch die Unterhaltung ob.

§ 9. Die Weiterführung der Leitungen innerhalb der Grundstücke vom Wassermesser ab ist Sache der Eigentümer.

Diese Anlagen dürfen aber nur von solchen Gewerbetreibenden hergestellt werden, welche vom Magistrate nach den erlassenen Vorschriften für Ausführung von Anlagen zur Benutzung des städtischen Wasserwerks Ermächtigung dazu erhalten haben.

Durch Vermittelung eines solchen Gewerbetreibenden ist nach Maßgabe der erwähnten Vorschriften eine im einzelnen bearbeitete Vorlage der Wasserwerks-Verwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Erst nach Genehmigung des Antrags darf der Gewerbetreibende mit der Ausführung der Anlage beginnen; er hat sich dabei genau an die genehmigte Vorlage zu halten, auch allen von der Wasserwerks-Verwaltung, welcher die Ueberwachung der Ausführung zusteht, etwa erteilten besonderen technischen Vorschriften Folge zu leisten.

Die Vollendung der Ausführung ist der Wasserwerks-Verwaltung anzuzeigen, welche dieselbe prüft und über das Ergebnis der Feststellung dem Anmeldenden einen Nachweis aushändigt.

§ 10. Meldet ein Grundstücksbesitzer erst nach Verlauf von sechs Monaten, nachdem vor seinem Grundstück die Straßen-Hauptleitung hergeführt worden ist, die Wasserentnahme für jenes Grundstück an, so hat derselbe die Kosten der im § 8, Absatz 1, bezeichneten Zuleitung der Stadt zu erstatten.

Das Gleiche gilt, wenn bei Neubauten an Straßen, welche mit der Hauptleitung bereits versehen sind, der Eigentümer nach Verlauf von sechs Monaten nach Vollendung des Baues die Wasserentnahme anmeldet.

Die Zuleitung bleibt ungeachtet dessen im Eigentum der Stadt und wird auch von dieser unterhalten.

§ 11. Bedürftigen Grundstücksbesitzern kann auf Ansuchen nach Beschluß des Magistrats eine Beihilfe zu den Einrichtungskosten in Form von verzinslichen, terminweise zurückzahlenden Vorschüssen aus der Wasserwerkskasse, auf Grund besonderer Vereinbarungen gewährt werden, sofern die Einrichtung durch die Wasserwerks-Verwaltung bewirkt ist.

§ 12. Die Kosten für die Einrichtung innerhalb der Grundstücke (§ 8, Abs. 2), sowie die nach § 10 zu erstattenden Kosten sind innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die Kasse des Wasserwerks zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, so wird der Betrag im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben.

Bezahlung des Wassers.

§ 13. Der Preis des Wassers wird vom Magistrate mit Zustimmung der Bürger-Vorsteher für die Dauer jedes Rechnungsjahres festgestellt.

§ 14. Jedes Grundstück, welches eine Zuleitung erhält, wird in den an die Abzweigungen anschließenden Leitungen mit Wassermesser so versehen, daß der gesamte Verbrauch des Grundstücks gemessen wird.

Von der Vermessung ausgeschlossen bleibt nur der Bedarf aus Hähnen und Pfosten, welche lediglich zu Feuerlöschzwecken bestimmt und benutzt werden, soweit die Einrichtung der Leitung diese Ausschließung gestattet.

§ 15 (aufgehoben durch die Gebührenordnung vom 11. Januar 1907).

§ 16. Wird das Wasser ausnahmsweise (§ 2) nur für eine in sich geschlossene Abteilung eines Grundstücks abgegeben, so ist zur Zahlung des Wassergeldes nur der betreffende Nutzungsberechtigte verpflichtet.